



ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Gemäß §§ 24a und 39 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 idgF. LGBl. Nr. 165/2024 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Gössendorf in seiner Sitzung vom 31.03.2025 die 6. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts 5.0 und die Flächenwidmungsplanänderung 5.10, verfasst von DI Stefan Battyan, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Franziskanerplatz 10, 8010 Graz, GZ.: 0963, nach Durchführung eines Auflageverfahrens wie folgt beschlossen.

Auszug aus der Verordnung zur 6. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts 5.0:

§ 2 Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts

- (1) *Im Bereich des Örtlichen Siedlungsschwerpunkts Dörfla (Bereich Kreuzung B-73/L-312) wird eine Zentrumszone gemäß §2 Abs. (1) Z. 39a StROG2010 i.d.F. LGBl. Nr. 73/2023 im Gesamtausmaß von circa 4,14 Hektar festgelegt.*
- (2) *Die Abgrenzung der Zentrumszone wird im Deckplan 2 „Zentrumszonen“ zum Entwicklungsplan 5.0 dargestellt.*

Auszug aus der Verordnung zur Flächenwidmungsplanänderung 5.10

§ 2 Änderung des Flächenwidmungsplans

- (1) *Teilflächen der Grundstücke 30/2 und 30/8 KG 63220 Gössendorf werden im Ausmaß von circa 253m² anstatt bisher Verkehrsfläche künftig als Bauland – Aufschließungsgebiet Kerngebiet mit der fortlaufenden Nummer KG(111) mit einer Bebauungsdichte von 0,5 bis 1,0 festgelegt.*
- (2) *Die im Rahmen der Flächenwidmungsplanänderung 5.07 (Fall F) festgelegten Aufschließungserfordernisse für das Aufschließungsgebiet Nr. 111 lauten:*
 - a. *Fachkundig erstellter Leistungsfähigkeitsnachweis für den Einmündungspunkt im Bereich der bestehenden Einmündung GST 30/8 KG Gössendorf in die LB-73, erforderlichenfalls Neuorganisation der ggst. Anbindung an das überörtliche Straßennetz in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum*
 - b. *Reduktion der Lärmimmission auf die der ÖNORM S 5021 entsprechenden Werte bei geplanter Errichtung von lärmsensiblen Nutzungen, wie insbesondere die Wohnnutzung*
- (3) *Das Grundstück 30/7 KG 63220 Gössendorf wird im Ausmaß von circa 219m² anstatt bisher Verkehrsfläche künftig als vollwertiges Bauland Kerngebiet KG mit einer Bebauungsdichte von 0,5 bis 1,0 festgelegt.*
- (4) *Eine Teilfläche des Grundstücks 30/1 KG 63220 Gössendorf wird im Ausmaß von circa 9m² anstatt bisher land- und forstwirtschaftliches Freiland LF künftig als vollwertiges Bauland Kerngebiet KG mit einer Bebauungsdichte von 0,5 bis 1,0 festgelegt.*
- (5) *Teilflächen der Grundstücke 30/1 und 21/1 KG 63220 Gössendorf werden im Ausmaß von circa 180m² anstatt bisher land- und forstwirtschaftliches Freiland LF künftig als Verkehrsfläche festgelegt.*



Innerhalb der **Kundmachungsfrist von 08.04.2025 bis 22.04.2025 (14 Tage)** kann während den Amtsstunden (Montag, Mittwoch und Donnerstag 8 bis 13 Uhr, Dienstag 13 bis 18 Uhr, Freitag 07 bis 13 Uhr) im Gemeindeamt der Marktgemeinde Gössendorf in die Beschlussunterlagen Einsicht genommen werden. Hingewiesen wird darauf, dass auch nach Ablauf der Kundmachungsfrist die Einsichtnahme während der Amtsstunden möglich ist.

Die Verordnungen treten mit dem auf die Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Angeschlagen am: **08.04.2025**

Abgenommen am:

durch:

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



(DI_(FH)) Gerald Wonner

Aushang an der Amtstafel:

- Deckplan 2 zur ÖEK-Änderung 5.06 - Zentrumszonen
- Flächenwidmungsplanänderung 5.10 mit Legende